

Prof. Dr. Ingo Saenger
AR Dr. Alexander Scheuch
RAuN Prof. Dr. Lutz Aderhold
VorsRiOLG Dr. Jutta Laws
RAuN Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis
RA Martin Matzat
RA Stefan Peitscher
RA Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt
PräsLG Thomas Vogt

Hinweise zur Remonstration

1. Klausuren und Hausarbeiten des vorangegangenen Semesters betreffende Remonstrationsen sind spätestens bis zum Freitag der ersten Vorlesungswoche vollständig (Klausur und Remonstrationsbegründung) schriftlich im Sekretariat abzugeben oder per Post zuzusenden. Später eingehende Remonstrationsen werden nicht berücksichtigt. Zur Fristwahrung genügt der Eingang im Institut bzw. der Poststempel.
2. Remonstrationsen sind ausführlich schriftlich zu begründen. Mündliche Anfragen werden nicht akzeptiert. Vermeintliche „Korrekturfehler“ sind einzeln darzustellen. Es ist zu begründen, inwiefern sich diese „Fehler“ in der Bewertung niedergeschlagen haben. Zu beachten ist, dass nicht jede Randbemerkung einen negativen Einfluss auf die Bewertung hat. Oft enthalten Randbemerkungen erläuternde Hinweise.
3. Remonstrationsen können insbesondere auf folgende Gründe gestützt werden:
 - a) Es sind Teile der Klausur irrtümlich nicht bewertet worden. Eine Nichtbewertung von Teilen der Klausur ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil an einzelnen Seiten der Klausur keine Anmerkungen vorhanden sind. Es muss sich vielmehr aus der Endbewertung ergeben, dass Teile der Klausur nicht bewertet wurden. Dies gilt nicht bei einer Nichtbewertung von Teilen der Klausur wegen fehlender Leserlichkeit.
 - b) Die Bewertung ist in gesetzeswidriger Weise erfolgt.
4. Remonstrationsen können nicht auf Vergleiche mit anderen Klausuren gestützt werden.
5. Eventuell veröffentlichte Lösungsskizzen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Note einer Arbeit bei der erneuten Durchsicht im Rahmen der Remonstration auch herabgesetzt werden kann.